

Rechter Adel

Die Antirassismus-Strafnorm verkommt zum Marketinginstrument. Von Martin Senti

Nun gehört also auch der Zürcher Nationalrat Alfred Heer zum berühmt-berüchtigten Kreis der SVPler, gegen die schon ein Strafverfahren wegen Rassendiskriminierung angestrebt wurde. «Gerade die jungen Nordafrikaner aus Tunesien kommen schon als Asylbewerber mit der Absicht, kriminell zu werden.» Das hat Heer gemäss Agenturmeldungen im «Sonn-Talk» auf Tele Züri gesagt. Daraufhin hätten zwei Personen tunesischer Herkunft Strafanzeige eingereicht. Nun wird zunächst die zuständige nationalrätliche Kommission darüber befinden müssen, ob Heer Immunität geltend machen kann, was sie nach neuer Praxis ablehnen dürfte.

Das Schweizer Stimmvolk hat die Antirassismus-Strafnorm im September 1994 angenommen. Der Rassismus sollte in der Schweiz keinen Nährboden finden. Das Motiv ist lobenswert. Erste Musterprozesse wegen Verletzung der neuen Rechtsnorm wurden bereits 1995 von der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich angestrebt. Im Fokus standen damals etwa der Buchautor und Holocaust-Leugner Jürgen Graf oder der Tierschützer Erwin Kessler – er hatte in der «Wochen-Zeitung» das Schächten von Tieren polemisch mit Praktiken von «Nazi-Henkern» gleichgesetzt. In die Schlagzeilen aber kam die Antirassismus-Norm seither vor allem im Umfeld des parteipolitischen Schattenboxens. Im September 2000 wurde die «Klarstellung» Christoph Blochers von 1997 zur Rolle der Schweiz im Zweiten Weltkrieg zum Gegenstand einer Klage. Es ging hier um Äusserungen im Zusammenhang mit nachrichtenlosen Vermögen. «Auf diesen Prozess freue ich mich», erklärte Blocher damals im NZZ-Interview.

Schattenboxen

Diese Reaktion steht beispielhaft für die ebenso unerwünschte wie unvermeidliche Nebenwirkung dieser Strafnorm im polit-rhetorischen Schlagabtausch: Wer immer an der Norm ritzt, kann sich grösster medialer Aufmerksamkeit sicher sein. «Helvetische Hassprediger vor den Kadi ziehen zu wollen, ist meistens der falsche Weg», schrieb denn sogar der frühere Präsident der Antirassismuskommision, Georg Kreis, 2011 im Bulletin der Rassismuskommision: «Sie verdienen es nicht, dass man ihnen Gelegenheit gibt, sich als Märtyrer der Schweizer Freiheit aufzuspielen.» Tatsächlich werden SVP-Politiker und ihre Plakataktionen regelmässig des Rassismus bezichtigt. Nur tölpelhaft Nachahmer in unteren Kadern haben sich dabei aber bisher dem blindem Fremdenhass gänzlich ergeben mit strafrechtlich relevanten Äusserungen in elektronischen Netzwerken. In der Regel bleibt die SVP aber unbescholten und nutzt die Strafnorm sogar gezielt für ihr Parteimarketing. Zu erinnern ist etwa an die Äusserungen Blochers 2006 – nun in der Rolle des Bundesrats – und ausgerechnet in Ankara. «Der Rassismusartikel bereitet uns Kopfweh», sagte der dama-

lige Justizminister zu seinem türkischen Amtskollegen. Grosse Empörung bei der Konkurrenz, die umgekehrt ebenso freimütig die Rassismus-Keule benützt, wenn es um die Durchsetzung ihrer Ziele geht – etwa bei der Entwicklungshilfe.

Im Schatten dieses Polittheaters tut die Antirassismus-Strafnorm durchaus ihre Wirkung. Zwischen 1995 und 2010 kam es gemäss Rassismuskommision zu insgesamt 533 Anzeigen. In gut der Hälfte dieser Fälle (297) wurde materiell auf die Anzeigen eingegangen, und in 253 Fällen kam es auch zu einer Verurteilung. Dass die Strafnorm deshalb tatsächlich geeignet ist, die Verbreitung rassistischen Gedankenguts zu verhindern, bleibt zweifelhaft. Und wo sie die Meinungsfreiheit tatsächlich beschneidet, bleibt ebenfalls eine Ermessensfrage. Gemäss dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte schliesst die freie Meinungsäusserung nämlich auch höchst unannehmbar Meinungen mit ein, die durchaus verletzend oder schockierend sein können, wie Ion Diaconu, Berichterstatter des Uno-Ausschusses gegen Rassendiskriminierung, einräumt.

Semantische Spitzfindigkeiten

Verletzend und schockierend dürften Heers Äusserungen für Betroffene auf jeden Fall sein. Ob sie aber gemäss der Definition Diaconus gleich einem «abstrakten Diskurs mit rassistischem Inhalt» gleichkommen, «der den Hass oder die Überlegenheit einer Gruppe über eine andere aufgrund ihrer Rasse oder Ethnie propagiert, anstachelt, fördert oder rechtfertigt und einen öffentlichen Aufruf zu herabwürdigendem und diskriminierendem Verhalten gegenüber Menschen dieser Gruppe beinhaltet»? Hätte Heer von «gewissen» oder «vielen» Nordafrikanern geredet, wäre kaum ein Verfahren eröffnet worden. Man muss die SVP-Ausländerpolitik nicht mögen, um die überhöhte Bedeutung solch semantischer Spitzfindigkeiten infrage zu stellen. Die Antirassismus-Norm erfasst nur die öffentlich geäusserte Globalverunglimpfung – was global ist und was öffentlich, bleibt, wie gesagt, oft eine Ermessensfrage.

So wie einst linke Politiker stolz auf ihre Staatsschutz-Fiche waren, scheint es heute bei nationalkonservativen Politikern schon fast zum guten Ton zu gehören, mindestens einmal in der Politkarriere einer Verletzung der Antirassismus-Strafnorm bezichtigt zu werden. Geradezu erhebend muss es für diese Politiker sein, wenn Vertreter der Konkurrenzparteien in zuständigen Ratskommissionen unter medialer Aufsicht über die Aufhebung ihrer Immunität befinden müssen.

Bei aller Abscheu vor Rassismus: Es kann nicht Sinn und Zweck der Strafnorm gegen Rassismus sein, dass sich Populisten allein mit unschicklich-flapsigen Äusserungen als angeblich letzte Verteidiger der Meinungsfreiheit selber adeln. Die Justiz ist gefordert, bei der Aufnahme von Verfahren Augenmass zu wahren. Was sie übrigens in aller Regel auch tut.